Die Verbraucherinsolvenz (Privatinsolvenz)

Die Privatinsolvenz ist ein im Jahre 1999 vom Gesetzgeber geschaffenes Instrument, sich auf legalem Wege von seinen Schulden zu befreien und einen finanziellen Neuanfang zu ermöglichen.

Allgemeine Informationen:

- **Dauer**: maximal 6 Jahre
- **Kosten d. Verfahrens**: ab ca. 1.700 €
- **Geldstrafen und Bußgelder sind nicht von einer Insolvenz erfasst!**
- **Pflicht im Vorfeld**: Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

Wer kann eine Privatinsolvenz beantragen?

- Jeder **Verbraucher**, dessen Schulden dem privaten Konsum zugeordnet werden können (bspw. durch Ratenkäufe, Handyverträge oder Versicherungsverträge)
- **Ehemals Selbständige**, allerdings nur, wenn es nicht mehr als 19 Gläubiger gibt **und** keine Schulden aus **Arbeitsverhältnissen** bestehen (bspw. Krankenversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, etc.).

Wer darf den Außergerichtlichen Einigungsversuch durchführen?

Eine anerkannte **Schuldnerberatungsstelle** oder ein Rechtsanwalt.

Der Außergerichtliche Einigungsversuch

Ziel: Einigung mit allen Gläubigern auf einen Schuldenbereinigungsplan.

Wie Sie den Plan gestalten, können Sie frei entscheiden; d.h. Sie bestimmen selbst, welche Rate Sie für welchen Zeitraum anbieten – *oder ob Sie überhaupt etwas anbieten können*.

Vorgehensweise:

1. Ermitteln der aktuellen Verschuldungshöhe mithilfe eines **Forderungsanschreibens** *(hierbei sind wir selbstverständlich behilflich).*
2. Erstellen des Gläubigerverzeichnisses *(durch die Schuldnerberatung).*
3. Ausarbeiten eines Regulierungsplanes *(mit Hilfe der Schuldnerberatung).*

Ergebnis des Außergerichtlichen Einigungsversuches (AEV):

- Der AEV wird abgelehnt

  Sie erhalten eine Bescheinigung und können nun einen Insolvenzantrag stellen *(mit unserer Hilfe).*

- Der AEV wird angenommen

  Es müssen die Zahlungen wie im Plan angeboten, geleistet werden *(danach sind Sie ebenfalls schuldenfrei).*

Weiteres Vorgehen bei Scheitern des Außergerichtlichen Einigungsversuches:

- Der Insolvenzantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung gestellt werden.
- Gleichzeitig sollten Sie einen Antrag auf Stundung der Gerichts- und Verfahrenskosten stellen.

Was geschieht bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens?

- Der Eröffnungsbeschluss wird unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht.
- Zwangsvollstreckungsverbot *(kein Gläubiger darf mehr gegen Sie vorgehen).*
- Der Insolvenzverwalter wird durch das Gericht bestimmt.
- Gläubiger müssen sich nun direkt an den Insolvenzverwalter wenden.

Welche Aufgaben hat der Insolvenzverwalter?

- Er verwertet pfändbares Vermögen *(bspw. Kfz, sofern Sie es nicht für die Erwerbstätigkeit benötigen).*
- Er überprüft Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- Er erstellt gemäß angemeldeter Forderungen der Gläubiger die **Insolvenztabelle** und das **Verteilungsverzeichnis**.
- Er legt die **Abtretung** bei Ihrem Arbeitgeber offen.
- Er verteilt jährlich den pfändbaren Anteil Ihres Einkommens *(gem. der jeweils geltenden Pfändungstabelle)* an die Insolvenzgläubiger.

Was versteht man unter der „Wohlverhaltensphase"?

Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss sich der Schuldner gegenüber seinen Gläubigern für die Dauer von sechs Jahren „wohl

verhalten" und sogenannte Obliegenheiten (**Pflichten**) erfüllen:

- Ausübung einer angemessenen **Arbeit**. Bei Arbeitslosigkeit müssen Sie **Bewerbungsbemühungen** nachweisen.
- Mitteilung einer **Erbschaft** (die Hälfte davon muss herausgegeben werden).
- Sie müssen Gericht und Treuhänder über Wechsel von Wohnsitz/Job, sowie über Änderungen im Einkommen und Vermögen informieren.
- Sie dürfen keine **neuen Schulden** machen!
- Sie dürfen **einzelne Gläubiger nicht bevorzugen**. Auch private Gläubiger dürfen nicht mehr bedient werden. Eventuelle Raten dürfen Sie nur noch an den Insolvenzverwalter leisten!

Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen?

- Bei einem schuldhaften Verstoß wird die **Restschuldbefreiung versagt**. Dies bedeutet, dass die Schulden wieder in voller Höhe bestehen!

Die Restschuldbefreiung

- wird erteilt, sofern sich der Schuldner in der Insolvenz **„wohl"** und **redlich** verhalten hat (s. Obliegenheiten/Pflichten Schuldner).
- erfasst **nicht** die gestundeten **Gerichts- und Insolvenzverwaltergebühren**. *(Diese werden maximal 4 Jahre nach der Restschuldbefreiung gem. den Vorschriften der Prozesskostenhilfe überprüft und ggf. erlassen).*

Was kann ich tun, damit ich schon früher die Restschuldbefreiung (RSB) bekomme?

- Zahlung der Gerichts- und Insolvenzverwaltergebühren innerhalb von 5 Jahren - dann wird die RSB **ein Jahr früher** erteilt.
- Zahlung der Gerichts- und Insolvenzverwaltergebühren + 35 % aller Verbindlichkeiten – dann wird die RSB schon **nach 3 Jahren** erteilt.

Das Team der Kommunalen Schuldnerberatung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis steht Ihnen in allen Phasen der Verbraucherinsolvenz mit Rat und Tat zur Seite – wir helfen Ihnen auch gerne beim Schriftverkehr (z.B. Briefe aufsetzen, Formulare ausfüllen, etc.)

QUELLENLAND SCHWARZWALD BAAR KREIS

SCHULDNERBERATUNG
LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

RITA GERSTER (07721 913 7469)
RUTH KELLER (07721 913 7238)

AM HOPTBÜHL 7
78048 VS-VILLINGEN
E-MAIL: R.GERSTER@LRASBK.DE
R.KELLER@LRASBK.DE

WWW.LRASBK.DE

DIE SCHULDNERBERATUNG DES LANDRATSAMTES INFORMIERT:

DAS VERBRAUCHER-INSOLVENZVERFAHREN

(„PRIVATINSOLVENZ")

QUELLENLAND SCHWARZWALD BAAR KREIS